

Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen



Abteilung **BW**

Zeichen _____

Datum **29.05.2020**

Betreff **NFI-RL**

Eingangsdatum **26.02.2020**

Termin **11.06.2020**

Aussendung an Länderkammern (LK) **11.03.2020**

Termin für Länderkammern **28.05.2020**

Stellungnahmen aus Länderkammern erhalten am

| Bgld | Ktn | NÖ | OÖ | Sbg | Stmk | T | Vbg |
|------|-----|----|----|------------|------|------------|-----|
| | | | | 24.04.2020 | | 26.05.2020 | |

Substellungennahmen

Abteilung UV Termin **28.05.2020**

EU **28.05.2020**

KS **28.05.2020**

SP **28.05.2020**

WP **28.05.2020**

Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen



Abteilung BW

Substellungen erhalten am

Abteilung

Datum

UV

27.05.2020

EU

28.05.2020

Im Ausschuss behandelt _____

Datum der Stellungnahme 29.05.2020

Kurzfassung der wichtigsten Themenschwerpunkte

Seit 2017 sind gemäß EU-Richtlinie 2014/95/EU rd. 8.000 europäische Unternehmen in der Pflicht, eine nichtfinanzielle Berichterstattung zu den Belangen Umwelt, Soziales, ArbeitnehmerInnen, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung vorzulegen – mit dem Ziel die Nachhaltigkeitsleistung der Unternehmen darzustellen. Nationale und internationale Studien zeigen, dass die Berichtspflicht in der Praxis bisher unbefriedigend umgesetzt wird. So ist für Österreich festzuhalten, dass nur ein kleiner Kreis von 89 Unternehmen im Rahmen der nationalen Regelung verpflichtet ist und die nichtfinanzielle Berichterstattung dieser Unternehmen oftmals nur unzureichend erfolgt. Damit die angestrebten Ziele der EU-Richtlinie tatsächlich Realisierung finden, ist der europäische Gesetzgeber jetzt gefordert, im Zuge der Überarbeitung der nichtfinanziellen Berichtspflichten im laufenden Jahr, tätig zu werden und die Weiterentwicklung voranzutreiben.

Hintergrund

Mit dem Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG), das mit Dezember 2016 in Österreich in Kraft getreten ist, wurde die Non-Financial-Information Richtlinie (kurz: NFI-Richtlinie 2014/95/EU) in nationales Recht umgesetzt. Ziel dieser Richtlinie war eine substantielle Erweiterung der nichtfinanziellen Berichtspflichten von bestimmten großen Unternehmen. In Österreich wurde die Richtlinie nach einem Minimalansatz umgesetzt. Demnach sind gemäß NaDiVeG seit dem Geschäftsjahr 2017 große Kapitalgesellschaften, die zugleich Unternehmen von öffentlichem Interesse sind (dazu zählen kapitalmarktorientierte Unternehmen, Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen) und die darüber hinaus mehr als 500 ArbeitnehmerInnen beschäftigen, verpflichtet, eine sogenannte nichtfinanzielle Erklärung abzugeben.

Inhalt und Geltungsbereich

Diese nichtfinanzielle Erklärung (gem. § 243b UGB bzw. § 267a UGB) muss eine Beschreibung des Geschäftsmodells beinhalten und für die wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen die formulierten Konzepte, Due-Diligence-Prozesse und Ergebnisse offenlegen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den damit verbundenen wesentlichen Risiken. Jedenfalls abzudeckende Kernthemen (sogenannte „Belange“) sind Umwelt-, Sozial-, Arbeitnehmer(innen)belange, die Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Der Gesetzgeber ist in seiner ersten Schätzung aus dem Jahr 2016 davon ausgegangen, dass 125 Unternehmen bzw. in Bezug auf die Diversitätsangaben 66 Unternehmen umfasst sein werden. Laut einer Studie vom Oktober 2019 dürften jedoch im Geschäftsjahr 2018 deutlich weniger, nämlich 89 (Mutter)-Gesellschaften, unter die nichtfinanzielle Berichtspflicht in Österreich fallen.

Zielsetzung der Richtlinie

Durch die nichtfinanzielle Berichterstattung soll das Bewusstsein der Unternehmen für ihre soziale und ökologische Verantwortung geschärft werden. Der europäische Gesetzgeber misst der nichtfinanziellen Berichterstattung immer mehr Bedeutung bei, indem diese Informationen auch als Grundlage weiterer Gesetzesinitiativen vorgesehen werden: Dazu zählen der [„Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ \(2018\)](#) sowie der [„Green New Deal“ \(2019\)](#). Somit gewinnt die soziale Unternehmensverantwortung auf europäischer Ebene zunehmend an Gewicht. Daher ist es wichtig, die Weiterentwicklung der nichtfinanziellen Berichterstattung zu forcieren, die im Rahmen der vorliegenden Konsultation (Online-Fragebogen) angestoßen wird. Die Konsultation ist wie folgt gegliedert: Qualität, Umfang und Offenlegung der nichtfinanziellen Berichterstattung, Standardisierung, Anwendung des Grundsatzes der Wesentlichkeit, Bestätigung, Digitalisierung, Aufbau und Ort nichtfinanzieller Informationen, personeller Anwendungsbereich (welche Unternehmen Informationen offenlegen sollen), Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen.

Schwerpunkte und Forderungen aus Sicht der BAK

- Derzeit können Unternehmen gemäß der aktuellen Regelung frei entscheiden, ob sie ein unionsbasiertes, nationales oder internationales Rahmenwerk für die Erstellung des nichtfinanziellen Berichts verwenden. Hier ist eine genaue Präzisierung, welcher Standard anzuwenden ist, wünschenswert. Neben der besseren Vergleichbarkeit und Datenqualität der Berichte wäre somit auch für die Unternehmen eine Rechtssicherheit gegeben.
- Gerade beim zentralen Element der Wesentlichkeitsanalyse ist aus Sicht der BAK hervorzuheben, dass die ArbeitnehmerInnenbelange adäquat berücksichtigt werden und die Einbeziehung der BetriebsrätInnen und ArbeitnehmervertreterInnen im Aufsichtsrat dargelegt wird. Essentiell bei der Weiterentwicklung des Normenrahmens ist zudem ein verpflichtender Mindestkatalog von berichtspflichtigen, nichtfinanziellen Leistungsindikatoren. Dabei sollten jedenfalls die angeführten Indikatoren in den Erläuterungen zum Gesetz Eingang finden. Dazu zählen neben der Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen u.a. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Aus- und Weiterbildung, Fluktuation, Einkommensentwicklung, etc. Weitere wichtige Punkte sind beispielsweise Klimawandel, Verbraucherschutz und Menschenrechte. Mit standardisierten Indikatoren (Key Performance Indicators) kann die derzeit kaum gegebene Vergleichbarkeit und Transparenz der Berichte wesentlich erhöht werden.
- Derzeit unterliegt in Österreich nur ein kleiner Kreis der Unternehmen der nichtfinanziellen Berichterstattung. Daher sollte der Gesetzgeber den Geltungsbereich ausdehnen und jedenfalls alle börsennotierten Unternehmen, große Kapitalgesellschaften sowie Unternehmen, die mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehen, berücksichtigen. Bei einem größeren Kreis der verpflichteten Unternehmen

könnten auch nichtfinanzielle Leistungsindikatoren von der öffentlichen Hand als Bewertungskriterium beispielsweise für die Vergabe von Aufträgen und Förderungen als Grundlage dienen.

- Darüber hinaus sollte der Gesetzgeber eine verpflichtende inhaltliche Überprüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung vorsehen. Nur eine solche externe Prüfung durch Dritte (Wirtschaftsprüfung, NachhaltigkeitsexpertInnen, etc.) gibt weitgehende Sicherheit darüber, dass die publizierten Daten korrekt sind und die Darstellung angemessen und ausgewogen erfolgt. Eine externe Überprüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte in Bezug auf Form und Inhalt auf Augenhöhe mit der Finanzberichterstattung erfolgen.
- Diese verpflichtende Überprüfung kann auch in weiterer Folge den Aufsichtsrat bei seiner Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung wesentlich unterstützen. Demnach kommt gerade den Aufsichtsratsmitgliedern eine Schlüsselrolle bei der Weiterentwicklung der Qualität der nichtfinanziellen Berichterstattung zu. Daher ist es aus Sicht der BAK empfehlenswert, künftig verstärkt Nachhaltigkeitsexpertise im Gremium zu verankern.
- Neben dem Aufsichtsrat ist auch das Management bei der Umsetzung der nichtfinanziellen Berichtspflicht und der damit einhergehenden Integration der Nachhaltigkeitsstrategie in die Unternehmensstrategie gefragt. Vorstände müssen sich künftig verstärkt ihrer Verantwortung für eine nachhaltige Unternehmenssteuerung bewusst werden. Dafür braucht es auch „nachhaltige“ Anreizstrukturen für das Management: Nichtfinanzielle Ziele wie z.B. Reduktion von CO₂-Emissionen müssen in der Vergütungspolitik für den Vorstand verankert werden, um damit langfristig die Nachhaltigkeitsleistung der Unternehmen zu befördern.

